
Reglement über die Entschädigung an die Mitglieder des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Arbeitsgruppen (Entschädigungsreglement)

vom 25. November 2009

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 76 der Kantonsverfassung und in Ausführung von Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7 des Gemeindegesetzes,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diesem Reglement unterstellt sind die Mitglieder des Gemeinderates sowie sämtlicher Kommissionen, bestehender und neu einzuberufenden Arbeits- und Projektgruppen, des Abstimmungsbüros sowie Funktionäre, Delegierte und Vertreter der Politischen Gemeinde Buochs.

II. ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG

1. Gemeinderat

Art. 2 Grundentschädigung 1. Allgemein³

¹ Für die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates ist im Budget jährlich ein Betrag separat auszuweisen und von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets genehmigen zu lassen. Der Betrag beläuft sich mindestens auf Fr. 189'000.–, exklusive Präsidialzulagen und Spesenpauschalen.

² Jedes Mitglied des Gemeinderates bezieht ein jährliches Grundgehalt von Fr. 24'000. –.

³ Der Gemeinderat verteilt den Restbetrag unter den Ratsmitgliedern nach Massgabe der Belastung jährlich.

Art. 3 2. Präsidialzulagen

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erhält zusätzlich eine jährliche, pauschale Präsidialzulage von CHF 5'000.–; die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident von CHF 2'000.–.

Art. 4 3. Zweck²

¹ Mit der Grundentschädigung und den Präsidialzulagen werden grundsätzlich sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten.

² In der Grundentschädigung sind insbesondere enthalten, unabhängig für welches Departement die Tätigkeit erfolgt: Das Tagesgeschäft und alle operativen Tätigkeiten, alle Sitzungen, Klausuren und deren Vorbereitung, alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen, alle Verwaltungsrats- und sonstigen Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde, alle Aus- und Weiterbildungen.

³ In der Grundentschädigung nicht enthalten sind alle Arbeiten für Verwaltungsrats- und sonstige Mandate oder Delegiertenfunktionen, welche die Amtsträger, Mandatäre oder Funktionäre nicht im direkten Auftrag der Gemeinde, sondern im Auftrag der jeweiligen Institutionen ausführen.

Art. 5 Spesen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine pauschale Spesenvergütung von CHF 2'000.– pro Jahr.

² Damit sind sämtliche Spesen abgegolten, insbesondere alle Reiseentschädigungen, Kommunikations- und Bürokosten die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Mitglied des Gemeinderates ergeben.

2. Übriger Personenkreis

Art. 6 Geltungsbereich

¹Die Bestimmungen der Art. 6 bis 9 gelten für die Mitglieder sämtlicher Kommissionen, bestehender und neu einzuberufenden Arbeits- und Projektgruppen, des Abstimmungsbüros sowie Funktionäre, Delegierte und Vertreter der Politischen Gemeinde Buochs, sofern das Mitglied weder Mitglied des Gemeinderates ist, noch in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen Gemeinde Buochs steht.

²Für Mitglieder vorstehender Gruppen, die in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen Gemeinde Buochs stehen, gelten die Bestimmungen des Art. 10.

Art. 7 Grundentschädigung 1. allgemein

¹Zu Beginn einer neuen Amtsdauer sowie nach einer Neuwahl setzt der Gemeinderat die Grundentschädigung sämtlicher Kommissionen, bestehender und neu einzuberufenden Arbeits- und Projektgruppen, des Abstimmungsbüros sowie der Funktionäre, Delegierten und Vertretern der Politischen Gemeinde Buochs fest.

²Die Grundentschädigung beträgt Fr. 0.– bis Fr. 2'000.–. Davon ausgenommen ist die Regelung gemäss Absatz 3.³

³Für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder der Schulkommission beträgt die Grundentschädigung maximal Fr. 5'000.– pro Person und Jahr.³

Art. 8 2. Zweck

¹Mit der Grundentschädigung werden sämtliche mit der Amtsführung verbundenen Tätigkeiten abgegolten. Ausnahmen sind in Art. 9 geregelt.

²In der Grundentschädigung sind insbesondere enthalten: Das Tagesgeschäft und alle operativen Tätigkeiten, Aktenstudium und Vorbereitungen auf Sitzungen, alle amtlichen Sendungen und Repräsentationen, alle Verwaltungsrats- und sonstigen Mandate oder Delegiertenfunktionen für die Gemeinde, alle Aus- und Weiterbildungen und auch alle Spesen.

Art. 9 Sitzungsgelder

Die Bemessung der Sitzungsgelder und Zulagen für Sitzungsleitungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 10 Angestellte

¹Wer in einem Anstellungsverhältnis zur Politischen Gemeinde Buochs steht, für den gelten die Ansprüche auf Entschädigungen gemäss kantonalen Gesetzgebung, insbesondere § 25 - 26 Entlöhnungsverordnung¹.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN**Art. 11 Besondere Funktionen**

Wer Funktionen oder Tätigkeiten ausübt, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, erhält eine Entschädigung, welche vom Gemeinderat fallweise festgesetzt wird.

Art. 12 Auszahlung

¹Die Entschädigungen werden in der Regel jährlich im Dezember ausbezahlt.

²Direktzahlungen von dritten Stellen, die bereits durch die vorstehenden Entschädigungen abgegolten sind, sind unaufgefordert an die Politische Gemeinde Buochs weiterzuleiten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 13 Anpassung an die Teuerung**

¹Entschädigungen und Zulagen gemäss Art. 2, 3, 5 und 7 beruhen auf einem Landesindex der Konsumentenpreise von 103,4 Punkten (Stand Dezember 2008, Basis Dezember 2005).

²Verändert sich der Index, erfolgt aufgrund des Indexstandes vom Dezember für das Folgejahr eine Anpassung.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2010 in Kraft.

² Sämtliche widersprechenden Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere das Besoldungsreglement vom 31. Mai 1996.

Genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 96 vom 23.02 2010.

¹ NG 165.113

² Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. Mai 2011, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 580 vom 16. August 2011, in Kraft seit 1. Januar 2011.

³ Fassung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2014, genehmigt durch den Regierungsrat mit RRB Nr. 632 vom 26. August 2014, in Kraft seit 1. Januar 2014.